



Bedarfsorientierte Mindestsicherung

**Referententreffen
10. November 2011**



Das Land
Steiermark

Bedarfsorientierte Mindestsicherung



StMSG-Novelle (iVm der StMSG-DVO-Novelle)

- **Zeitplan:**
 - ❖ Novelle wurde am 13. Dezember 2011 vom Landtag Steiermark beschlossen
 - ❖ Inkrafttreten (voraussichtlich) mit 1. März 2012



StMSG-Novelle (iVm der StMSG-DVO-Novelle)

- **Zentrale Punkte:**
 - ❖ Neudefinition der Bedarfsbereiche
 - ❖ Klarstellung der Definition des Einkommensbegriffes
 - ❖ Konkretisierung der Höhe des Vermögensfreibetrages
 - ❖ Klarstellung der Berechnungsmethode (nach Bedarfsgemeinschaften)
 - ❖ redaktionelle Berichtigungen
 - ❖ Anpassungen an das Bundes- und EU-Recht



StMSG-Novelle (iVm der StMSG-DVO-Novelle)

1. Neudefinition der Bedarfsbereiche:

- ❖ Neuordnung der Bedarfsbereiche in § 3 StMSG: → Heizung und Strom zählen nicht mehr zum Lebensunterhalt, sondern zum Wohnbedarf
- ❖ Werte für den höchstzulässigen Wohnungsaufwand in der StMSG-DVO werden entsprechend erhöht

Bedarfsorientierte Mindestsicherung



StMSG-Novelle (iVm der StMSG-DVO-Novelle)

- **Höchstzulässiger Wohnungsaufwand:**

Bisher:

- ❖ Mietpreisspiegel 2010 der Wirtschaftskammer erhöht durch den Ø VPI 2010 in der Höhe von 1,9%
- ❖ inkl. Ø Betriebskosten in der Höhe von 1,62 €/m²



StMSG-Novelle (iVm der StMSG-DVO-Novelle)

- **Höchstzulässiger Wohnungsaufwand:**

Novelle:

- ❖ Mietpreisspiegel 2011 der Wirtschaftskammer erhöht durch den Ø VPI 2011 (bis August) in der Höhe von 3,2%
- ❖ inkl. Ø Betriebskosten (samt Kosten für Strom und Heizung)



StMSG-Novelle (iVm der StMSG-DVO-Novelle)

2) Einkommensbegriff:

- **„alle der Hilfe suchenden Person *tatsächlich* zufließenden Einkünfte“**
 - ❖ Nähere Regelung durch Verordnung (StMSG-DVO – eigener Abschnitt mit Einkommensbegriff)
 - Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit: Lohnzetteln der letzten drei Monate – durchschnittliches monatliches Einkommen (inklusive Sonderzahlungen – mal 14 durch 12)
 - Einkommen aus selbständiger Tätigkeit: Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre
 - ❖ Taxative Aufzählung, was nicht zum Einkommen zählt (Wohnbeihilfe weiterhin nicht aufgezählt!)



StMSG-Novelle (iVm der StMSG-DVO-Novelle)

- **Pflegegeld**
 - ❖ Pflegegeld und andere pflegebezogene Geldleistungen sind
 - KEIN EINKOMMEN
 - § 6 StMSG (taxative Aufzählung)



StMSG-Novelle (iVm der StMSG-DVO-Novelle)

- **Pflegegeld**

- ❖ **Ausnahme:** Pflegegeld und andere pflegebezogene Geldleistungen, wenn die pflegende/Hilfe suchende Person
 - auf Kosten ihrer sonst bestehenden Verdienstmöglichkeiten gerade jene Pflegeleistungen erbringt, zu deren Abdeckung (zweckgebunden) das Pflegegeld dient
 - Freibetrag in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 3
 - der Nachweis, dass jene Teile des Pflegegeldes, die für den Zukauf pflegebezogener Leistungen oder Waren aufzuwenden waren und die gesetzlich ausdrücklich dem Verbrauch durch den Pflegebedürftigen gewidmet sind (Taschengeld), diesen Freibetrag übersteigen, ist durch die Hilfe suchende Person zu erbringen



StMSG-Novelle (iVm der StMSG-DVO-Novelle)

- **Einkommen von minderjährigen Personen:**
 - ❖ alle zufließenden Einkünfte bis zur Höhe des abstrakten Mindeststandards gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3 (§ 6 Abs. 2a) UND
 - ❖ jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt mit der Hilfe suchenden Person lebenden Personen, der den Mindeststandard gemäß §10 Abs. 1 Z. 2 lit. a (=75%) übersteigt
 - ❖ Beispiel der Einrechenbarkeit des Einkommens eines Minderjährigen ins Haushaltseinkommen:
 - minderjährige Person erhält Unterhalt in Höhe von 600,00 €
 - 143,06 € (abstrakter MS) **plus**
35,30 € (600,00 € minus 564,70 €) =
178,36 € (anrechenbares Einkommen)



StMSG-Novelle (iVm der StMSG-DVO-Novelle)

3) Vermögensfreibetrag (§ 6 Abs. 4 Z. 4):

- ❖ Bisher
 - Steiermark ist das einzige Bundesland, in dem der Vermögensfreibetrag in voller Höhe des Mindeststandards von 752,93 Euro (x5) für jede Hilfe suchende Person der Bedarfsgemeinschaft anerkannt wird

- ❖ Novelle
 - Vermögensfreibetrag wird weiterhin pro Hilfe suchender Person gewährt, allerdings nunmehr in Höhe des Fünffachen des jeweiligen Mindeststandards (und nicht mehr automatisch des Fünffachen von 752,93 € je Hilfe suchender Person)



StMSG-Novelle (iVm der StMSG-DVO-Novelle)

4) Berechnungsmethode

- ❖ Berechnung der Mindestsicherungsansprüche im Rahmen einer Gesamtschau auf die Einkommen aller in einem Haushalt lebender Personen
- ❖ bei Bedarfsgemeinschaften wird nunmehr die Antragstellung durch eine Person als ausreichend angesehen (keine Antragseinbringung beim AMS!)



StMSG-Novelle (iVm der StMSG-DVO-Novelle)

- **Zweigliedriges Berechnungsmodell des UVS**
 - ❖ Zuerst Mindeststandard für Lebensunterhalt/Wohnbedarf
 - ❖ in weiterer Folge der ergänzende Wohnungsaufwandbedarf
 - ergänzender Wohnaufwand wird nur gewährt, wenn ein Mindestsicherungsanspruch für Leistungen des Lebensunterhalts besteht
 - ❖ Amtsbeschwerde am 14.09.2011
 - ❖ Novellierung mit dem Ziel, die bereits bisher praktizierte Berechnungsmethode eindeutiger festzuschreiben, um etwaige Unklarheiten zu beseitigen



StMSG-Novelle (iVm der StMSG-DVO-Novelle)

- **Berechnungsgrundlagen (Neuerungen)**
 - ❖ Neuer Einkommensbegriff
 - ❖ Festschreibung der Monate mit 30 Tagen
 - ❖ Berechnungsmodell:
Abstrakter MS **PLUS**
höchstzulässiger Wohnungsaufwand **MINUS**
Einkommen **MINUS**
 $\frac{1}{4}$ des abstrakten MS-Satz =
MS-Anspruch
 - ❖ Jedoch wenn tatsächlicher Wohnungsaufwand kleiner oder gleich 25% des abstrakten MS-Satz:
Gesamter MS-Satz minus Gesamteinkommen = zu gewährende Leistung aus MS für Lebensunterhalt und Wohnungsaufwand.



StMSG-Novelle (iVm der StMSG-DVO-Novelle)

- **Mindeststandard gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 (100%):**
 - ❖ alleinstehende volljährige Personen
 - ❖ alleinstehende minderjährige Personen bei besonderen sozialen Härten
 - schwerwiegende Jugendwohlfahrtsindikationen: nicht zumutbar, weiterhin im Elternhaus zu wohnen
 - Waisen
 - Distanz zwischen Ausbildungsstätte und Elternhaus ist nicht zumutbar (lange Anfahrtswege zu den Lehrausbildungsstätten)
 - Lehrlinge somit nur im Ausnahmefall
 - ❖ Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher



StBetrG-Novelle

- **Verkürzung der Bezugsdauer für Asylberechtigte:**
 - ❖ Fremde, denen Asyl gewährt wird (Asylberechtigte), können während der ersten ~~zwölf~~ vier Monate nach Asylgewährung Leistungen nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz geltend machen
 - ❖ in den nachfolgenden Monaten zählen sie zum Adressatenkreis der Bedarfsorientierten Mindestsicherung



Offene Fragen

- § 4 StMSG
- § 7 StMSG
- Auszahlung der BMS
- Selbsterhaltungsfähigkeit
Ehegattenunterhalt/Regress
- Einmalige Beihilfen/Hilfe in besonderen
Lebenslagen
- Art. 15a Vereinbarung über die Kostentragung in
der Sozialhilfe



§ 4 StMSG

- **EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige**
 - ❖ EWR-und Schweizer Bürger:
 - sind in vielen Belangen gleichgestellt (dies ist durch bilaterale Verträge möglich)
 - genießen Visumsfreiheit und sind im Bundesgebiet für drei Monate aufenthaltsberechtigt
 - bei einem Aufenthalt über drei Monate kommen die §§ 51 ff NAG zur Anwendung



§ 4 StMSG

- **EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige**
 - keine Arbeitsbewilligung erforderlich - freier Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
 - Eine Ausnahme bilden Staatsangehörige von Rumänien und Bulgarien: diese benötigen eine Beschäftigungsbewilligung (nach einem Jahr legaler Beschäftigung ist freier Zugang möglich)



§ 4 StMSG

- **EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige**
 - ❖ Drittstaatsangehörige: Angehörige von Staaten, die weder zur EU noch zum EWR gehören
 - Aufenthaltstitel notwendig, wenn sie sich länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen (§§ 41 ff NAG); es sei denn, sie sind gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigt - §§ 54 f NAG
 - Beschäftigungsbewilligung erforderlich



§ 4 StMSG

- **„Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 43 Abs 3 NAG: diese haben eine befristete Aufenthaltsbewilligung für ein Jahr und eine Beschäftigungsbewilligung. Ist Sozialhilfe zu gewähren?“**
 - ❖ Drittstaatsangehörige müssen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG od. „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ vorweisen (= unbefristete Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang), um BMS beziehen zu können (§ 4 Abs 2 Z 4). Dazu ist eine Berechtigung zur ununterbrochenen Niederlassung während der letzten fünf Jahre erforderlich. BMS-Bezug bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.



§ 4 StMSG

- ❖ wenn Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG od. „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ nicht vorliegt, sind persönliche Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt – kein Anspruch auf BMS!
- ❖ Bestimmung des § 4 Abs 1 Z 1 **SHG** könnte erfüllt sein und ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe bestehen (*...wer sich in der Steiermark aufhält und zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt berechtigt ist, hat...*)



§ 4 StMSG

- **„EWR- und Schweizer Bürger haben während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet Anspruch auf BMS, wenn sie arbeiten od. selbstständig sind. Hat bzw. haben die Ehegattin (nicht berufstätig) und die Kinder auch einen Anspruch?“**
 - ❖ Zur Vermeidung eines Sozialtourismus ist grundsätzlich Berechtigung zum dauernden Aufenthalt erforderlich
 - ❖ Vorliegen einer aufenthaltsrechtlichen Dokumentation aufgrund des NAG Voraussetzung für BMS, wenn Aufenthalt im Bundesgebiet länger als drei Monate



§ 4 StMSG

- ❖ gemäß § 57 NAG finden die §§ 51 bis 56 NAG (Bestimmungen über EWR-Bürger) sinngemäße Anwendung auf Schweizer Bürger
- ❖ grundsätzlich haben EWR- und Schweizer Bürger gemäß § 4 Abs 3 Z 1 während der ersten drei Monate im Bundesgebiet keinen Anspruch auf BMS, außer sie sind erwerbstätig; das gilt auch für deren Angehörige



§ 4 StMSG

- ❖ Subsidiaritätsgrundsatz gemäß § 5 und Bestimmungen über Einsatz der Arbeitskraft (§ 7) sind zu beachten; daher hat die nicht berufstätige Ehegattin ihre Arbeitskraft unter Rücksichtnahme auf persönliche und familiäre Situation und Zumutbarkeitskriterien der Beschäftigung einzusetzen



§ 4 StMSG

- ❖ zum Aufenthalt über drei Monate berechtigt (Ausstellung einer Anmeldebescheinigung), wenn sie gemäß § 51 Abs 1 NAG
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen und
 - für sich und ihre Angehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügen, sodass keine Sozialhilfeleistungen erforderlich sind

- ❖ liegt BMS Bezug während der ersten drei Monate vor, wird die Aufenthaltsbehörde keine aufenthaltsrechtliche Dokumentation ab dem vierten Monat ausstellen – Voraussetzungen des dauernden Aufenthaltes (§ 4 Abs 1 Z 3) fällt weg; kein Anspruch auf BMS



§ 4 StMSG

- ❖ Einleitung und Abwicklung eines Ausweisungsverfahrens durch Fremdenpolizeibehörde (§ 55 Abs 3 NAG)
- ❖ BMS-Bezug während der ersten drei Monate im Bundesgebiet – Unterstützung bzw. Sprungbrett für Integration in österreichischen Arbeitsmarkt
- ❖ Verhinderung des Bezug von Sozialleistungen auch bei EWR- und Schweizer Bürgern durch entsprechendes Prüfverfahren



§ 4 StMSG

- ❖ (scheinbare) Widersprüchlichkeit zwischen § 4 Abs 3 Z 1 („kein BMS Anspruch, außer AN od. Selbstständiger“) und § 4 Abs 1 Z 3 („dauernder Aufenthalt im Inland“):
über (dauernden) Aufenthalt wird durch behördliches Verfahren erst entschieden – Bereitschaft, einen dauernden Aufenthalt begründen zu wollen, ist heranzuziehen



§ 4 StMSG

- **„Hauptwohnsitzbestätigung von einer Obdachloseneinrichtung, tatsächlicher Aufenthalt ist jedoch beim Ehegatten“**
 - ❖ Rechtsmitteilung der FA 11A vom 08.06.2011 (GZ: 32.2-5/10-142; 32.2-5/10-143)
 - ❖ wohnungslose Personen mit Hauptwohnsitzbestätigung von Obdachloseneinrichtung - Mindeststandard in voller Höhe
 - ❖ Missbrauchsgefahr kann nicht zur Gänze ausgeschlossen werden



§ 7 StMSG

- **„Beurteilung der Arbeitsbemühungen“**
 - ❖ Antragsteller auf BMS – beim AMS arbeitssuchend melden
 - ❖ Vermerke über Weigerungen nach § 10 ALVG?
keine Vermerke – offensichtlich Arbeitsbereitschaft
 - ❖ Einsatz Arbeitskraft über AMS Meldung hinaus –
Bedachtnahme auf § 7 Abs 2 (persönl. und fam.
Situation, Zumutbarkeitskriterien der
Beschäftigung) – Vorlage von
Bewerbungsschreiben



§ 7 StMSG

- **„Terminversäumnisse, Verweigerung der Arbeitsannahme – Beispiele für Kürzungsmöglichkeiten; Niederschrift notwendig?“**
 - ❖ Sanktionierung bei unzureichender Mitwirkung
 - ❖ aufgrund der BMS als letztes soziales Netz: kein gänzlicher Entfall von BMS Leistungen
 - ❖ stufenweise Kürzungsmöglichkeit – Beschränkung auf die Hälfte der sonst gebührenden Leistungen: nicht bereits bei erstmaliger Nichterfüllung von Auflagen (Meldepflichten) und Versäumen von Terminen



§ 7 StMSG

- ❖ § 7 Abs 6: vor Kürzung hat schriftliche Ermahnung zu erfolgen (auch unabhängig von Kürzung/Sperre eines Notstandshilfebeziehers)
- ❖ infolge teleologischer Interpretation kommt Kürzung eben erst ab schriftlicher Ermahnung in Betracht
- ❖ Bsp.: Antragstellung auf BMS – Ermittlungsverfahren – kein Einsatz Arbeitskraft – schriftliche Ermahnung – Fristsetzung – Kürzung
- ❖ zwischen Antragstellung und schriftlicher Ermahnung gebührt voller Mindeststandard-Anspruch



§ 7 StMSG

- ❖ Kürzung: Stufenprinzip
(Kürzung nicht vom 25% Wohnbedarfsanteil)
 - erstmalig 25%
 - 2. Kürzung 35%
 - 3. Kürzung 50%
- Beispiel (MS-Bezieher hat Anspruch auf 752,93 Euro)
 - nach der 1. Kürzung erhält er noch: 611,76 Euro
 - nach der 2. Kürzung erhält er noch: 555,29 Euro
 - nach der 3. Kürzung erhält er noch: 470,58 Euro
- ❖ **Achtung:** neuerliche schriftliche Ermahnung vor jeder weiteren Kürzung
- ❖ Dauer der Kürzung: bis Umstand, der zur Kürzung führte, wegfällt



§ 7 StMSG

- ❖ sofortige Kürzung auf 50% bei grundsätzlicher Verweigerung (Nichtantreten von vermittelten Angeboten) und äußersten Ausnahmefällen
- ❖ keine Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung unterhaltsberechtigter Angehöriger
- ❖ 25%-ige Wohnbedarf hat jedenfalls zu verbleiben – Delogierungsprävention (auch bei Arbeitsunwilligen)



§ 7 StMSG

- ❖ weitergehende Kürzung über 50%: nur in besonders schwerwiegenden Fällen (beharrliche Verweigerung Einsatz Arbeitskraft); Ersatz von Geld- durch Sachleistungen möglich (§ 9 Abs 2)



§ 7 StMSG

- **Freibetrag gemäß § 7 Abs. 8**
 - ❖ Freibetrag in Höhe von 15 % des monatlichen Nettoeinkommens
 - wenn die betreffende Person vorher mindestens sechs Monate Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen hat und
 - erstmalig oder nach längerer Erwerbslosigkeit eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, was insb. bei einem Zeitraum von sechs Monaten anzunehmen ist



§ 7 StMSG

- **Freibetrag gemäß § 7 Abs. 8**
 - ❖ Höhe des Freibetrages ist gleichzeitig mit einer Unter- und einer Obergrenze versehen (vermindert das anrechenbare Einkommen in diesem Ausmaß)
 - ❖ Unter- und Obergrenze: mindestens 7 %, höchstens jedoch 17 % des Ausgangswertes von 752,93 €
 - ❖ Beispiel:
 - Nettoeinkommen einer in den Anwendungsbereich fallenden Person beträgt 800 €
 - das anrechenbare Einkommen würde sich um 120 € (liegt zwischen 52,70 € und 128,00 €) vermindern



§ 7 StMSG

- „BMS-Bezug von Studenten?“
 - ❖ Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt - 3 Kriterien iSd AIVG:
 - arbeitswillig
 - arbeitsfähig und
 - arbeitslos
 - ❖ Beschäftigungsaufnahme von mind. 20 WSt muss möglich sein (16 WSt bei Betreuungspflichten, wenn Kind < 7 Jahre)



§ 7 StMSG

- ❖ „wer ua. ordentlicher Hörer einer Hochschule ist“ gilt gemäß § 12 Abs 3 lit f ALVG nicht als arbeitslos
- ❖ Erläuterungen zu § 7 : Studium, auch wenn es vor 18. Lebensjahr begonnen, gilt nicht als Erwerbs- oder Schulausbildung iSd § 7 Abs 3 Z 6 - keine Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft
- ❖ Hilfe suchende Personen: Arbeitskraft einsetzen und um Erwerbstätigkeit bemühen
- ❖ Keine VO der Landesregierung (§ 7 Abs 4)



§ 7 StMSG

- **VwGH Erkenntnis vom 11.09.2008 (2007/08/0164)**
 - ❖ *„Studium führt zu überwiegender Inanspruchnahme des Studenten durch Ausbildung“*
 - ❖ Absehen von Annahme zugunsten von Werkstudenten – Vorliegen längerer Parallelität von Studium und Berufstätigkeit gemäß § 12 Abs 4 AIVG ; Dokumentation, dass Ausbildung und Beschäftigung vereinbar sind (Voraussetzung „große Anwartschaft“ muss erfüllt sein: vers.pflichtiges DV von 52 Wochen in den letzten 24 Monaten – Rahmenfristerstreckung bis auf Tatbestand der Ausbildung möglich)



§ 7 StMSG

- ❖ § 5 Abs 1 Subsidiaritätsprinzip: Geltendmachung von Leistungen nach Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl Nr 305/1992 idgF

- ❖ Anspruch auf BMS:
 - zur Verfügung stehen am Arbeitsmarkt
 - Meldung beim AMS
 - Geltendmachung von Leistungen nach StudFG
 - Prüfung Einzelfall



§ 7 StMSG

- **„Anspruch auf BMS bei Bildungskarenz?“**
 - ❖ Bildungskarenz wird vereinbart
 - ❖ Geldleistung nach AIVG „Weiterbildungsgeld“
 - ❖ arbeitsrechtliche Voraussetzungen der BK nach § 12 AVRAG:
 - ununterbrochenes AV mind. 6 Monate
 - Dauer BK mind. 2, höchstens 12 Monate
 - Aufhebung Pflichten und Rechte von DG und DN



§ 7 StMSG

- ❖ Höhe Weiterbildungsgeld: mind. € 14,53 tgl.

- ❖ Anspruchsvoraussetzungen auf WBG:
 - Erfüllung Anwartschaft auf Arbeitslosengeld
 - Vereinbarte BK nach § 12 AVRAG
 - Teilnahme Weiterbildungsmaßnahme (mind. 20 bzw. 16 WSt)
 - geringfügiger Zuverdienst möglich

Bedarfsorientierte Mindestsicherung



§ 7 StMSG

- ❖ BK nicht vergleichbar mit AMS-Maßnahme:
 - Keine Arbeitsplatzsuche
 - Arbeitswilligkeit/Arbeitslosigkeit keine Voraussetzung der BK
 - Freiwillige Entscheidung der Privatperson, auf Arbeitsentgelt zugunsten Weiterbildung zu verzichten
 - keine AMS Betreuung – lediglich Auszahlungsstelle für WBG



§ 7 StMSG

- ❖ **Kein Anspruch auf Leistungen der BMS während Zeit der Bildungskarenz!!!**
- ❖ Variante: Person ist arbeitslos und arbeitssuchend; im Rahmen der Betreuung Absolvierung einer Bildungs-/Schulungsmaßnahme; weiterhin AMS-Bezug
- ❖ Möglichkeit eines BMS Anspruches besteht!

Bedarfsorientierte Mindestsicherung



Auszahlung der BMS

- **Direkte Anweisung der Miete an den Vermieter (§ 9 Abs. 3 StMSG):**
 - ❖ Geldleistungen können direkt an Dritte ausbezahlt werden, wenn keine Zweifel über deren zweckentsprechende Verwendung bestehen
 - ❖ auch ohne Zustimmung der Hilfe suchenden Person, wenn
 - etwa bei Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfes eine drohende Delogierung verhindert oder sonst eine den Zielen und Grundsätzen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dienende Deckung des Lebens- oder Wohnbedarfes besser erreicht werden kann

Bedarfsorientierte Mindestsicherung



Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 10 Abs. 2 lit. b sowie § 17 StMSG)

- **Selbsterhaltungsfähige haben**
 - ❖ keinen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren
 - Nachkommen
 - Vorfahren

Bedarfsorientierte Mindestsicherung



Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 10 Abs. 2 lit. b sowie § 17 StMSG)

- **Selbsterhaltungsunfähigkeit eines Kindes liegt vor, wenn**
 - ❖ sein Einkommen zur Abdeckung des Unterhaltsbedarfes nicht ausreicht und
 - ❖ das Kind unverschuldet erwerbsunfähig oder länger arbeitslos ist
 - bloß vorübergehende Einkommensminderungen lösen noch keine Unterhaltspflicht aus (!)

Bedarfsorientierte Mindestsicherung



Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 10 Abs. 2 lit. b sowie § 17 StMSG)

- **Selbsterhaltungsunfähigkeit eines Elternteiles liegt vor, wenn**
 - ❖ sein Einkommen SOWIE das zumutbarerweise verwertbare Vermögen zur Abdeckung des Unterhaltsbedarfes nicht ausreichen



Regress

„Sittenwidrigkeit“ von Scheidungsvergleichen

- ❖ Scheidungsvergleiche sind keine gerichtliche Entscheidungen
 - Vorfrage
 - Prüfung, ob der Verzicht wirksam ist, oder ob der verzichtende Teil tatsächlich trotz des Verzichts auf Grund der Sittenwidrigkeit Erfolg versprechend Unterhaltsansprüche gegen den geschiedenen Partner geltend machen könnte



Regress

„Sittenwidrigkeit“ von Scheidungsvergleichen

- ❖ im Zeitpunkt des Verzichts ist klar, dass der tatsächlich unterhaltsberechtigte, aber verzichtende Teil
 - auf Grund fehlender eigener Mittel auf Grund dieses Verzichts sofort oder
 - in der Folge auf Grund geänderter Verhältnisse (zB bei objektiv gegebener Erwerbsunfähigkeit nach absehbarem Verzehr des Sparvermögens: die Änderung der Verhältnisse besteht im auf Grund der fehlenden Erwerbsmöglichkeit absehbaren Verzehr des Sparvermögens)
- ❖ auf Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung angewiesen sein wird



Regress

„Sittenwidrigkeit“ von Scheidungsvergleichen

- ❖ Verzicht für den Fall geänderter Verhältnisse, auch für den Fall der Not, ist hingegen möglich, wenn
 - der Eintritt dieses Falles im Zeitpunkt des Verzichtes weder vorliegt noch absehbar ist (zB bei Erwerbstätigkeit des Verzichtenden, der in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt)



Regress

„Sittenwidrigkeit“ von Scheidungsvergleichen

- ❖ Beharren auf einem wirksam vereinbarten Verzicht kann allerdings rechtsmissbräuchlich und somit sittenwidrig sein (strenger Maßstab)

- ❖ Die Sittenwidrigkeit kann nur bejaht werden, wenn
 - bei einem hypothetisch nachzuvollziehenden Scheidungsverfahren zumindest ein gleichteiliges (oder überwiegendes oder Allein-)Verschulden des anderen Ehegatten festgestellt worden wäre,
 - der Unterhaltsberechtigte in existenzbedrohende Not gerät und wenn
 - (aktuell) krasse Einkommensunterschiede bestehen



Ehegattenunterhalt/Regress

- **der (bisher) haushaltsführende Ehegatte/eingetragene Partner hat Anspruch auf 33% des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen**
 - ❖ Verminderung des Unterhaltsanspruches bei weiteren Sorgfaltspflichten
 - für jedes Kind 4%
 - für jedes Neugeborene 2%
 - für einen geschiedenen Ehepartner/ eingetragenen Partner nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft 2%



Ehegattenunterhalt/Regress

- **Beide Ehegatten/eingetragene Partner sind berufstätig und führen gemeinsam den Haushalt (Ergänzungsanspruch)**
 - ❖ Dem weniger verdienenden Ehegatte/eingetragene Partner gebührt 40 % des Nettofamilieneinkommens abzüglich des eigenen Einkommens



Ehegattenunterhalt/Regress

- **Härtefallregelung**

- ❖ Ersatzansprüche dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn
 - durch den Ersatz die Ziele der Mindestsicherung gefährdet wären
 - die wirtschaftliche Existenz der ersatzpflichtigen Person und der Unterhalt ihrer Angehörigen und der mit ihr in Lebensgemeinschaft lebenden Person gefährdet wäre (Feststellung des Unterhaltsanspruches durch das BG)



Regress

- **Ersatzpflicht von Kindern im Ausland**
 - ❖ alle unterhaltspflichtigen Kinder, unabhängig vom Wohnort, sind regresspflichtig
 - ❖ jedes Kind zahlt die von seinem Einkommen errechnete Summe
 - ❖ sollten dadurch die tatsächlichen Kosten überschritten werden, ist für jedes Kind der Betrag anteilmäßig (prozentuell) zu reduzieren
 - ❖ Kinder müssen nicht für Geschwister einspringen, die nicht zahlen können bzw. kein Einkommen haben (das übernimmt die öffentliche Hand)



Regress – Einkommensbegriff

- **Provisionen, Prämien, Schmutzzulagen**
 - ❖ sind einzubeziehen
 - für jene Zeit anzurechnen, in der sie tatsächlich geleistet werden, ungeachtet des Umstands, dass die Leistungserbringung an sich in einem früheren Zeitraum entstanden sein sollte
- **Leibrenten, Ausgedingeleistungen**
 - ❖ sind einzubeziehen



Regress – Einkommensbegriff

- **Taggelder**

- ❖ sind idR mit höchstens 50 % einzubeziehen
 - soweit nicht tatsächlicher dienstlicher Mehraufwand nachgewiesen wird

- **Diäten**

- ❖ sind idR mit höchstens 50 % einzubeziehen
 - soweit nicht tatsächlicher Mehraufwand nachgewiesen wird



Regress – Einkommensbegriff

- **Abfertigung**

- ❖ nicht zu berücksichtigen
 - wenn sie vor Entstehen der Unterhaltspflicht bezogen wurde
- ❖ Aufteilung des Gesamtbetrags auf jenen Zeitraum, der den in der Abfertigung enthaltenen Monatsentgelten entspricht, ist ebenso gerechtfertigt wie eine Zuschussrechnung zur Erhaltung des früheren monatlichen Durchschnittseinkommens oder schlechthin Verteilung auf 1 Jahr



Regress – Einkommensbegriff

- **Abfertigung**

- ❖ Überbrückungshilfe bis zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes
 - Abfertigung ist so auf die einzelnen Monate aufzuteilen, dass etwa der Betrag seines letzten durchschnittlichen Einkommens erreicht wird
- ❖ kein oder nur ein sehr abgeschwächter Überbrückungscharakter
 - Aufteilung (= Einrechnung in die Bemessungsgrundlage) auf mehrere Jahre ist gerechtfertigt

Bedarfsorientierte Mindestsicherung



Überbrückungshilfe

- ❖ vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens, wenn Umstände bekannt werden, die eine Leistung unmittelbar erforderlich machen
- ❖ bei Zuerkennung der Leistung im Bescheid zu berücksichtigen und gegenzuverrechnen
- ❖ für die Gewährung von Überbrückungshilfe ist die Gemeinde oder die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in der die Hilfe suchende Person ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat

Bedarfsorientierte Mindestsicherung



SHG

- **Einmalige Beihilfen (§ 7 Abs. 2 lit. a Z. 3 SHG)**
 - ❖ Aktuelle oder unmittelbar drohende Notlage
 - Stromrückstände: Rückstand ist so groß, dass der Strom abgeschaltet werden würde, wenn die Rückstände nicht beglichen werden
 - Mietrückstände: drohender Verlust der Unterkunft
 - ❖ Ev. Bericht der Sozialarbeit einholen

Bedarfsorientierte Mindestsicherung



Stmk. BHG

- **Krankenversicherung**

- ❖ **Novelle des SHG:**

- § 4 Abs. 1a SHG: *„Personen, denen nach betreuungsrechtlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundversorgung zusteht, haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs. Ebenso haben Personen, die zum Adressatenkreis des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes, ~~LGBl. Nr. 14/2011~~, zählen, keinen Rechtsanspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 7 Abs. 2 lit. a Z. 3, § 9 Abs. 2 lit. a und c und §§ 10 und 11.“*

Bedarfsorientierte Mindestsicherung



Stmk. BHG

- **Krankenversicherung**

- ❖ **Novelle des SHG:**

- § 4 Abs. 1a SHG - Erläuterungen: *„Vor Inkrafttreten des StMSG wurden Menschen mit Behinderung gemäß § 10 SHG über die Sozialhilfe versichert bzw. wurde ihnen Krankenhilfe gewährt. Dies ist seit Inkrafttreten des § 4 Abs. 1a SHG idF der Novelle LGBl. Nr. 64/2011, nicht mehr möglich, da Menschen mit Behinderung zum Adressatenkreis des StMSG zählen und für diese Personengruppe gemäß § 4 Abs 1a SHG lediglich die §§ 7 Abs. 2 lit. a Z. 3 und 9 Abs. 2 lit. a und c eröffnet sind. Die vorliegende Novelle bereinigt diese unbefriedigende Rechtslage.“*



15a Vereinbarung über Kostentragung in der Sozialhilfe/Mindestsicherung

- ❖ Änderung des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes (1.1.2011): Übernahme von Kosten bei Unterbringung in stationären Einrichtungen werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelt
 - Art. 15a Vereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe für Kosten der Unterbringung in stationären Einrichtungen NICHT mehr anwendbar!
 - gemäß Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung sind *„Kosten für Leistungen, die im Rahmen der Privatrechtsverwaltung gewährt werden, sofern es sich nicht um Kosten im Sinne des Art. 2 lit. b (Bereich Jugendwohlfahrt) handelt, nicht zu ersetzen“*
- ❖ Durch die Kündigung der Art.15a Vereinbarung mit 31.12.2011 durch Kärnten gibt es keine Kostentragungen zwischen der Steiermark und Kärnten mehr!

Bedarfsorientierte Mindestsicherung



Allfälliges

- **Anfragen an die FA11A**
 - ❖ je nach Wichtigkeit
 - über den Bezirkshauptmann oder
 - über den Referatsleiter
 - natürlich sind weiterhin kleinere Anfragen von den Sachbearbeitern (telefonisch oder per Email) möglich!
- **Antragsformular**
 - ❖ Frühjahr 2012 (Umstellung auf die e-Government Formulare nach der Ö-Norm)
- **Pflegegeldreformgesetz**
 - ❖ Kompetenzübergang auf den Bund (ab 1.1.2012)



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**



Das Land
Steiermark